

INFObrief 5

September 2008



Nachrichten aus der Kommune

Mein erster und hoffentlich letzter Besuch bei der Aus- länderbehörde in Essen...

Im Moment mache ich ein Praktikum bei der Beratungsstelle von ProAsyl in Essen. Zu meinen Aufgaben gehören das Ausfüllen von Anträgen, die Übersetzung von Briefen und auch die Begleitung bei Behörden-gängen, um bei der Verständigung behilflich zu sein.

An einem Donnerstag kam eine Frau in die Beratungsstelle und hat um Begleitung zur Ausländerbehörde gebeten, da sie noch nicht so gut Deutsch spricht. Ich hab diese Aufgabe gerne übernommen, weil ich noch nie in der Ausländerbehörde war und es mir recht interessant vorstellte. Die Ausländerbehörde ist in der Schederhofstraße, eine Straße, die ganz schön abgelegen ist. Ich wusste zu dem Zeitpunkt nicht, wo das Ausländeramt ist und musste mich ganz auf die Kenntnisse der Frau verlassen.

Bevor wir das Gebäude betreten durften, wurden zunächst unsere Taschen kontrolliert und wir mussten durch eine Sicherheitsschleuse gehen. Ich glaube, die Ausländerbehörde hat 4. Etagen, in der 2. Etage werden die Angelegenheiten der Menschen, die aus Afrika, dem Libanon oder Sri Lanka kommen, bearbeitet und die Frau, die ich begleitet

habe, stammt aus einem dieser Länder.

Obwohl die Berater mir gesagt haben, dass es mit Sicherheit kein Vergnügen wird, habe ich mich innerlich gefreut und gehofft, ich würde andere Erfahrungen machen. Es war leider nicht so und dies wurde mir schon nach einigen Minuten, die ich dort verbrachte, klar. Um ca. 16.00 Uhr waren wir in der 2. Etage und dann mussten wir vor dem Raum ca. 25 Minuten warten, um eine „Wartekarte“ zu ziehen. In der Ausländerbehörde gibt es nämlich keinen Automaten dafür, wie man ihn z.B. aus dem Bürgeramt kennt. Nein! - Man muss anklopfen und nach einer „Wartemarke“ fragen, es kommt oft vor, dass die Menschen hinter dieser Tür nett und freundlich sagen: „Nein !!! – Jetzt nicht! Die Kollegin ist noch beschäftigt.“ Nun stellt sich mir die Frage, welche Beschäftigung so einnehmend ist, dass die „Wartemarkenfrau“ keine „Wartemarken“ vergeben kann?

Wie dem auch sei - zunächst haben wir auf die „Wartemarke“ gewartet und dann haben wir wieder darauf gewartet, dass unsere Nummer an der Wandtafel erscheint und wir in eines der Büros gebeten werden, um die Angelegenheit der Frau zu besprechen und zu klären. Nach einiger Zeit erschien unsere Nummer an der Wand und wir wurden in den Raum gerufen, dort hat sich ein Angestellter kurz angehört, worum es geht und nach wenigen Minuten wurde uns gesagt, dass sich der

Angestellte erst einmal die Akte von Frau X ansehen muss. Aus dem „nur mal kurz“ wurden mehrere gefühlte Stunden. In der gesamten Zeit war Frau X sehr nervös und ängstlich. Sie wurde immer unruhiger, da sie ihr Baby bei einer Freundin untergebracht hatte und diese bald zur Arbeit musste. Also habe ich all meinen Mut zusammen genommen (da der unfreundliche Ton der Beamten einschüchtert) und an der Zimmertür angeklopft. Zufälligerweise hatte keine der 3 Personen, die im Büro saßen, etwas zu tun und wir kamen dran.

Das Verhalten der für uns zuständigen Mitarbeiter im Ausländeramt wurde von Frau X, die ich begleitete, als wenig hilfbereit und aufklärend empfunden. Dies resultiert sicher zum Teil aus ihren Erfahrungen, die sie wiederholt mit der deutschen Bürokratie gemacht hat.

Es würde die psychische Belastung der Flüchtlinge wesentlich verringern, wenn sie mit längeren Duldungszeiten nicht son häufig zu Ämterbesuchen gezwungen wären. Ich bedaure sehr, dass so viele Menschen in Essen regelmäßig zu diesem Ort gehen müssen.

Arija Faizy

Die Bleiberechtsregelung und ihre Defizite

Im Jahr 2007 lebten in Essen ca. 3000 Menschen mit Duldungen. Nach dem Beschluss der Innenmini-

sterkonferenz vom November 2006 und dem Bundesgesetz § 104 a und § 104 b AufenthG vom Juli 2007 sollen Flüchtlinge, wenn sie an den Stichtagen acht Jahre als Alleinstehende oder sechs Jahre als Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland sind und diverse Bedingungen erfüllen, ein Bleiberecht

erklärungen Dritter, die Transferleistungen durch Sozialamt oder Jobcenter erübrigen. In der Ausschuss - Sitzung wurde am die dort vertretenen Parteien appelliert, sich bei Ihren Vertretern im Bundestag bzw. in der Regierung dafür einzusetzen, dass eine oft unüberwindliche, unmenschliche Hürde aus dem

Der alte, kranke oder behinderte Mensch bleibt in der Duldung mit der permanenten Gefahr der Abschiebung - er bleibt also auf der Strecke! Wir hoffen, dass sich die Essener Ratsparteien unserem Appell anschließen und beim Gesetzgeber die Nachbesserung des Gesetzes einfordern:

Der Vorbehalt für alte, kranke und behinderte Personen muss entfallen! Die zeitlich befristete Stichtags-Regelung muss durch eine dauerhafte Lösung für langjährig Geduldete erweitert werden!

Bernd Brack

Beratergruppe im August: Abschiebebeobachtung am Flughafen Düsseldorf

Der Flughafen Düsseldorf ist der zweitgrößte Abschiebeflughafen nach Frankfurt. 2007 wurden hier über 1000 Abschiebungen durchgeführt sowie etliche Weiterschiebungen nach der „Dublin II Verordnung“ und andere Zwangstransporte. Aus NRW wurden im Jahr 2007 insgesamt 2000 Abschiebungen vollzogen, z.T. auch über andere Flughäfen.



in Form einer Aufenthaltserlaubnis erhalten. Laut Bericht des Ausländeramtes im Ausschuss für Migration und Zuwanderung am 03.09.2008 erhielten bisher 923 Personen nach diesen Regelungen eine Aufenthaltserlaubnis und weitere 891 Personen eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Probe bzw. eine Duldung mit Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis, sobald alle Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind in der Regel: Vorlage eines Nationalpasses, ausreichende Sprachkenntnisse und Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit oder Verpflichtungs-

Gesetz genommen wird. Diese Hürde ist die Bedingung der Unabhängigkeit von Sozialleistungen, insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen. Da sie zur Erwerbstätigkeit nicht in der Lage sind, bleibt in diesen Fällen nur die Übernahme der Lebenshaltungskosten (einschließlich Miete und Krankenversicherung) durch Familienangehörige - wenn vorhanden und in der Lage dazu. Aufgrund der bekannten Bedingungen für Migranten am Arbeitsmarkt sind viele allerdings nicht in der Lage, eine weitere Person mit Ihrem Einkommen zu unterhalten.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen begleiteten (mindestens zwei Bundespolizisten) und unbegleiteten Abschiebungen. Normalerweise wird mit regulären Linienflügen abgeschoben. Es gibt aber auch Sammelabschiebungen (Düsseldorf fliegt Belgrad, Pristina und Istanbul an), in denen Abzuschiebende aus ganz Deutschland mitfliegen, und Eurocharter (europäische Sammelabschiebungen), in denen es im Durchschnitt drei Polizisten für einen Abzuschiebenden gibt. Bei erheblichem Widerstand des Schüblings wird u.U. auch ein Kleincharter angemietet.

Das „Forum Flughäfen“ setzt sich aus Vertretern der Bundespolizei, des Innenministerium NRW, der Bezirksregierung, der zentralen Ausländerbehörde, der Bundesarbeitsgemeinschaft ProAsyl, dem Diakonischen Werk RWL, UNHCR, Amnesty International und der katholischen Kirche zusammen. Hier werden grundsätzliche Fragen diskutiert, Misstände angesprochen und wenn möglich beseitigt.

Die Halbtagsstelle von Herrn Vorneweg, Abschiebebeobachter am Düsseldorfer Flughafen, Mitglied im Forum Flughäfen und Referent in unserer Beratergruppe im August, wird seit sieben Jahren vom Innenministerium (Sondertopf für Abschiebung, Volumen 8 Mio. €) finanziert. Wenn er nicht gerade Urlaub hat, ist er vor Ort, wenn die Abzuschiebenden auf Ihren Flug vorbereitet werden.

Von 300 Bundespolizisten am Düsseldorfer Flughafen sind 20 Polizisten allein für Abschiebungen im Einsatz. Diese sind für zwei Stunden - dem Zeitraum zwischen der Übergabe durch die Ausländerbehörde und dem Boarding - für die Abzuschiebenden zuständig (Personen- und Passkontrolle). Für eine Abschiebung muss immer entweder eine Ausweisungsverfügung bzw. negativer BAMF-Bescheid mit Rechtskraft oder ein Gerichtsbeschluss vorliegen.

Am Flughafen werden die Abzuschiebenden in Zellen untergebracht, in denen sie dann die Gelegenheit haben, mit dem Abschiebebeobachter zu sprechen. Sein Handy steht bereit für evtl. wichtige Telefonate. Die oftmals letzte Gelegenheit, nochmal mit Rechtsanwalt, Flüchtlingsberater, Familie zu sprechen oder Abschiebehindernisse vorzubringen.

Abschiebungen (auf dem Luftweg)			
Jahr 2007			
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)	davon	
		unbegleitet	begleitet
Frankfurt/M.	4.202	2.464	1.738
Düsseldorf	1.177	553	624
München	1.013	814	199
Berlin-Tegel	756	595	161
Hamburg	517	389	128
Berlin-Schönefeld	576	140	436
Stuttgart	373	217	156
Köln/Bonn	154	137	17
Hannover	130	72	58
Bremen	35	33	2
Dresden	15	13	2
Nürnberg	3	3	
Lemwerder	1	1	
Hahn	1	1	
Gesamt	8.953	5.432	3.521

BT-Drucksache 16/10152, 16.09.2008 BMI

Der Betroffene muss von der Bundespolizei befragt werden, wie es ihm geht. Bei Krankheit muss grundsätzlich eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung eines Arztes vorliegen. Notwendige Medikamente für Kranke müssen für ca. zwei Monate im Gepäck vorhanden sein. Krankheit ist die häufigste Ursache für den Abbruch einer Abschiebung, so Vorneweg. Wenn sie dennoch statt findet, bekommt der Betroffene etwas Geld.

In NRW gibt es einen Handgelderlass, wonach jeder Abschübling bei der Abschiebung min. 50 € Bargeld bei sich haben muss. Strafgefangene erhalten ein Überbrückungsgeld von ca. 2x Hartz VI - Regelsatz. Alle bei der Abschiebung entstehenden Kosten müssen theoretisch vom Abschübling getragen

werden. Lediglich eine Summe von 223 Euro ist nicht pfändbar.

Beim Gepäck sind höchstens 25 kg erlaubt. Oft sind die Sachen nur in Mülltüten verpackt (bei nicht angekündigten Abschiebungen), mittlerweile werden Kartons am Flughafen bereit gestellt. Wertsachen und Papiere werden im normalen Gepäck verstaut, der Pilot erhält lediglich die Flugpapiere.

Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung haben (z.B. bei Nicht-Berücksichtigung ärztlicher Atteste), macht es in jedem Fall Sinn, die Abschiebebeobachtung am Flughafen zu kontaktieren. Herr Vorneweg ist unter der Nummer 0211-9513300 oder 0160-7086403 erreichbar (Fax 0211-9513230, jvorneweg@dw-rheinland.de).

Swetlana Sudheimer

Eine Frau, die hilft, wo andere urlauben

Die diesjährige Menschenrechtspreisträgerin der Stiftung Pro Asyl, Rechtsanwältin Marianna Tzeferakou, war auf Ihrer Deutschlandrundreise auch in Essen zu Gast. Sie war wenige Tage zuvor in Frankfurt mit der „Pro-Asyl-Hand“ ausgezeichnet worden. Begleitet vom Pro Asyl-Europareferenten Karl Kopp berichtete sie im Rahmen der monatlich

Gruppen kämpfen die Juristen an der griechisch-türkischen Grenze gegen eine EU, die Menschen- und Völkerrecht vergisst und Flüchtlinge in ihren Schlauchbooten auf hoher See zurückweist.

Tzeferakou und ihre Mitstreiter helfen dort, wo andere Urlaub machen. Auf den ostägäischen Inseln Samos, Chios und Lesbos besuchen sie Flüchtlinge, deren Reise von der nahen türkischen Küste in den Internierungslagern endete. Was Tzeferakou dort zu hören bekommt, lässt ihr auf ihrer Informationsreise durch Deutschland keine Ruhe...



Beratergruppe von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V. in den Räumen der Geschäftsstelle, Maxstr. 11

stattfindenden Beratergruppe über die Situation von Flüchtlingen in Griechenland und stellte Ihren Bericht in den gesamteuropäischen Kontext.

"Die Athenerin ist das Gesicht der griechischen Anwaltsvereinigung für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten. Gemeinsam mit lokalen

Mit kontrolliertem Zorn spricht Tzeferakou über die Bedingungen, unter denen Schutzsuchende eingesperrt werden, erzählt von einer Hochschwangeren im brütend heißen Blechcontainer, von Anhörungen ohne Dolmetscher. Das sei nicht einmal das Schlimmste, sagt sie. "Das Hauptproblem sind nicht die Bedin-

gungen in den Lagern. Das Hauptproblem ist, dass die Polizei völkerrechtswidrig alle Flüchtlinge inhaftiert."

Seit elf Jahren engagiert sie sich mit viel Kraft für die Sache der Flüchtlinge. Kollegen nennen sie schon "ambulantes Büro", und ein Deutscher, der lange mit ihr zusammenarbeitet, erzählt, wie er sie kennenlernte: Nachts um eins sei das gewesen, da kam sie gerade aus dem Athener Gefängnis, wo sie einem Flüchtling beistand.

Auf die Frage nach ihrem Antrieb antwortet Tzeferakou rational, fast unterkühlt. Ihr scheint es selbstverständlich, sich für diejenigen einzusetzen, die sie die verletzlichste Gruppe der Gesellschaft nennt. Ob sie der Kämpfe nicht überdrüssig ist? Die Antwort ist ein entschiedenes Nein. Wie sollte sie auch, schließlich gäbe es ja noch so viel zu tun..."

Quelle: TAZ, 06.09.08, Hendrick Heinze

Rechtspraxis

Bundessozialgericht trifft Entscheidungen zum Asylbewerberleistungsrecht, insbesondere zu § 2 AsylbLG

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat am 17.06.2008 in insgesamt neun Verfahren eine Vielzahl von rechtlichen Problemen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes behandelt.

Dabei ging es insbesondere um folgende Fragen:

- Wann liegt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG vor?
- Ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten von Eltern den Kindern zuzurechnen?

- Wie lange wirkt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten aus der Vergangenheit noch fort?
- Können auch bestandskräftige Leistungsbescheide noch angegangen werden?
- Sind Zeiten des Bezuges anderer öffentlicher Leistungen (BSHG, SGB II, § 2 AsylbLG etc.) auf die Frist des § 2 AsylbLG anrechenbar, obwohl es nach dem Wortlaut nur auf den Bezug von Gutscheingleistungen nach § 3 AsylbLG ankommt?

Fünf dieser Verfahren sind dabei ohne mündliche Verhandlung entschieden worden. Hier liegen die Urteile bzw. eine Pressemitteilung noch nicht vor. Insbesondere gilt dies für die 4. Frage, die nicht Gegenstand einer mündlichen Verhandlung war.

Im Übrigen hat der nunmehr zuständige 8. Senat des Bundessozialgerichts geklärt, dass - im Gegensatz zur bisherigen Spruchpraxis des 9b Senats - ein Rechtsmissbrauch nicht bereits dann vorliegt, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer nicht ausreist.

Das BSG hat dazu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es einen Widerspruch darstellen würde, wenn man den Duldungsinhaber zwar aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abschieben dürfe, man aber gleichwohl eine freiwillige Ausreise von ihm verlange und eine Nichtausreise als Rechtsmissbrauch i.S.d § 2 AsylbLG bewerte.

Der 9b-Senat hatte dies noch angenommen und einen Rechtsmissbrauch nur ausgeschlossen, wenn es besondere Gründe gibt, aus denen dem geduldeten Ausländer die freiwillige Ausreise nicht möglich oder zumutbar ist.

Nunmehr wird die Maßlatte für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs also noch höher gelegt. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt nunmehr nach der Rechtsprechung

des 8. Senats nur vor, wenn der Ausländer vorsätzlich eine Maßnahme trifft, die seine Aufenthaltsdauer beeinflusst - beispielsweise die absichtliche Vernichtung des Passes. Weiterhin muss dies der Ausländer aber auch eben gerade zur Verhinderung der Abschiebung getan haben, es wird also ein sog. doppelter Vorsatz verlangt. Weiterhin dürfte es dann bei den bisherigen Vorgaben des 9b-Senats verbleiben, der verlangt, dass das Sozialamt dieses Verhalten und den Vorsatz beweist.

Das BSG macht aber weitere Einschränkungen. Ein entsprechendes Verhalten (Passvernichtung etc.) stellt nur dann einen Rechtsmissbrauch i.S.d § 2 AsylbLG dar, wenn nicht noch andere Gründe bestehen, aus denen eine Abschiebung ohnehin unmöglich war bzw. ist (bspw. Passvernichtung zur Aufenthaltsverlängerung bei gleichzeitig vorliegender Reiseunfähigkeit).

Allerdings, so das BSG, müsse für die Frage des Vorliegens eines Rechtsmissbrauchs die gesamte Aufenthaltsdauer betrachtet werden, nicht nur die jüngere Vergangenheit. Schließlich folgert das BSG aus dem Umstand, dass § 2 AsylbLG von einer "Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer" spricht, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht auch anderen Familienmitgliedern zugerechnet werden könne, insbesondere Kindern. Allerdings gilt für Kinder weiterhin die Einschränkung nach § 2 Abs. 3 AsylbLG, mindestens ein Elternteil muss also Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Schließlich hat das BSG noch in einem "orbiter dictum" - die Frage war in den Verfahren eigentlich nicht entscheidungserheblich - ausgeführt, dass für die Erfüllung der Frist des § 2 AsylbLG ausschließlich Zeiten zählen, in den Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt worden sind.

Hier bleibt allerdings noch die Veröffentlichung der Entscheidungs-

gründe abzuwarten, da diese Sichtweise aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Gesetzesbegründung zu § 2 AsylbLG schwer mit den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen sein wird. Das BSG hat dieses "orbiter dictum" in der mündlichen Verhandlung allein mit der Tatsache begründet, dass man die Schwelle für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs ohnehin derart hoch gelegt habe, dass es im Hinblick auf die Frist des § 2 AsylbLG im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls dann keiner extensiven Auslegung mehr bedürfe. Eine Auseinandersetzung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist in der mündlichen Verhandlung nicht erfolgt.

Als Fazit bleibt aber festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs i.S.d. § 2 AsylbLG der vom Sozialamt zu beweisende Ausnahmefall bleiben soll. (Text von RA Sascha Kellmann, Kanzlei Waldmann-Stocker & Coll., Göttingen)

Die Terminberichte und eine Pressemitteilung des BSG sind abzurufen unter: www.bsg.bund.de (Medieninformation Nr. 25/08 vom 17.06.2008)

Quelle: SCHNELLINFO 7/2008, 23. Juli 2008 www.frrnw.de

Einbürgerungstest ab 01.09.2008 verpflichtend

Ab dem 01.9.2008 wird von jedem, der eingebürgert werden will, ein Nachweis über „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ verlangt. Hierzu hat das Bundesinnenministerium am 07.07.2008 einen Fragenkatalog mit 300 Fragen veröffentlicht.

(http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachricht)

en/Pressemitteilungen/2008/07/Fragenkatalog_Einbuengerungstest.html) Jedem Kandidaten werden 30 Fragen aus dem Katalog vorgelegt, wovon er 17 richtig beantworten muss. Von der Teilnahmepflicht befreit sind alle, die noch keine 16 Jahre alt oder aufgrund Krankheit, Behinderung oder altersbedingt beeinträchtigt sind. Ein deutscher Schulabschluss (Hauptschule oder höher) genügt als Nachweis.

Bundessozialgericht: Nachzahlungen für die Vergangenheit im AsylbLG sind möglich

Die Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - und damit die rückwirkende Nachzahlung von zu Unrecht vorenthaltener Leistungen an die Leistungsempfänger - ist nach Ansicht des Bundessozialgerichts, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, möglich. Dies ist der Tenor einer BSG-Verhandlung vom 17. Juni 2008, über die nun ein Terminbericht veröffentlicht worden ist. Das Urteil ist noch nicht veröffentlicht. Die Entscheidung hat insbesondere Auswirkungen auf die Fälle, in denen das Sozialamt jahrelang die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG zu Unrecht nicht gewährt hat, sondern lediglich die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Hier können Leistungsempfänger unter Umständen hohe Beträge rückwirkend als Nachzahlung verlangen.

Zum Hintergrund des Streits: In § 9 Abs. 3 AsylbLG ist festgelegt: "Die §§ 44 bis 50 (...) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (...) sind entsprechend anzuwenden."

§ 44 SGB X regelt folgendes: "Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes

das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht (...) worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen." Bisher war umstritten, ob diese Regelung auch beim AsylbLG Anwendung finden dürfe - obwohl genau dies ja vom Gesetzgeber ausdrücklich formuliert worden ist. Viele Sozialämter wollten diese Norm dennoch nicht anwenden und haben dies damit begründet, eine Hilfe für die Vergangenheit dürfe es beim AsylbLG nicht geben, da es diese in der "normalen" Sozialhilfe nach dem SGB XII auch nicht gebe. Die gesetzlich vorgeschriebene Anwendbarkeit des § 44 SGB X im AsylbLG sei offensichtlich nur ein "gesetzgeberisches Versehen". Das Bundessozialgericht hat nunmehr in dem oben genannten Urteil laut veröffentlichtem Terminbericht festgestellt, dass eine Weigerung, den § 44 SGB X anzuwenden, obwohl dessen Anwendbarkeit im Gesetz steht, rechtswidrig wäre. Nach Ansicht des BSG gilt, "dass die rückwirkende Korrektur eines bestandskräftigen Bescheides im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts unter Anwendung des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) nicht ausscheidet, weil Strukturprinzipien der Sozialhilfe dem entgegenstünden. Vielmehr verweist § 9 AsylbLG ausdrücklich auf § 44 SGB X und ordnet damit dessen Anwendung an. Die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten so genannten Strukturprinzipien des Sozialhilferechts bilden demgegenüber keine "Supranormen", die die eindeutige gesetzliche Regelung konterkarieren dürfen." Für die Beratungspraxis bedeutet dies:

In den Fällen, in denen die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG auch nach vierjährigem Bezug der niedrigeren Grundleistungen nicht von Amts wegen gewährt worden sind, obwohl keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorgelegen hat, sollte ein Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X gestellt werden. Auch wenn keine schriftlichen Bescheide (mehr) für die zurückliegenden Bezugszeiten vorliegen, ist dies möglich, denn allein die zu niedrigere Zahlung auf das Konto des Leistungsberechtigten ist als belastender Verwaltungsakt anzusehen, den man überprüfen lassen kann. Kommt das Sozialamt (oder das Sozialgericht) ebenfalls zu dem Ergebnis, dass zu Unrecht keine höheren Leistungen gewährt worden sind, werden diese für bis zu vier Jahre nachgezahlt.

*Claudius Voigt, GGUA-Flüchtlingshilfe,
www.einwanderer.net, liste-muensterland@asyl.org*
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Termine

14.10.08, 18.30 Uhr

Beratergruppe

"Die Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in Dortmund", Gespräch mit dem Leiter der ZAB, Frank Binder. Ort: Maxstr. 11, Essen

15.10.08, 18.30 Uhr

Konferenz der landesgeförderten Initiativen in NRW

"Endspurt - wohin?", Podiumsdiskussion zur Umsetzung der Altfallregelung mit Staatssekretär Brendel, Rechtsanwalt Klemens Ross, Rita Schillings (Flüchtlingsrat Leverkusen), Claus-Ulrich Pröhl (Flüchtlingsrat Köln), Ort: Flüchtlingszentrum Köln, Turmstr. 2-5

17.10.08, 19.00 Uhr

Theaterstück

"Flüchtlinge im Ruhestand",
Casa/Schauspiel Essen, ca. 80 min,
Am Theaterplatz 1, Essen

21.10.2008, 19.00 Uhr

Monatsversammlung

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen,
Maxstraße 11

28.10. 2008, 19:00 Uhr

Filmvorführung

„Au clair de la lune...“ mit anschlie-
ßender Diskussion

Die Suche nach Meinungen von der
anderen Seite des Vorhangs führt
die Dokumentarfilmerin Leona Gold-
stein von der Elfenbeinküste über
Burkina Faso und Mali bis an die
europäischen Südgrenzen zwischen
Marokko und Spanien. Sie befragt
abgeschobene Flüchtlinge nach ih-
ren Visionen zu „Utopia Europe“,
Chancen und globalem Gleichge-
wicht. Der Film fokussiert dabei auf
die Verantwortung Europas an den
afrikanischen Krisen und der Zu-
kunft des völkerrechtlich garantier-
ten Anspruchs auf Asyl. Bukina
Faso, Elfenbeinküste, Mali, Marokko
2005/2006, 40 min , VHS, Am Burg-
platz 1

Veranstalter: Eine Welt Forum
Essen und Pro Asyl/Flüchtlingsrat
Essen

23.10.2008, 18.30 Uhr

Weltcafé

„Frauenhandel am Beispiel Nige-
rias“, Referentin Eugenia Uhieoma,
Rechtsanwältin. Hövelstr. 73

Il-legal

*Niemand darf mich sehen
-wie soll ich das bloß machen ?
Spiel ich verstecken
-wie ein Kind-
und guck' einfach beiseite
im Glauben, so sei ich unsichtbar?*

*Oder halt' ich die Hände vors
Gesicht*

*- wenn ich nichts seh'
sehen auch andere mich nicht ?-*

Wie werde ich

zu Staub oder Luft oder Nichts ?

Wie mach' ich,

dass ich nicht erkannt werde?

*- Es „erkannte“ mal einer „sein
Weib“*

- hieß soviel wie :

sie haben sich geliebt, die Beiden.

Kann ich

mich selber

noch erkennen ?

Kennen ?

Inwiefern: lieben ?

Ein lieb-loses Leben.

Ein leb -loses.

Ist illegal

- tot ?

U. Wasner 09/2008

**Wir bitten Sie um
Unterstützung**

Als Fördermitglied von Pro Asyl
Flüchtlingsrat Essen sind Sie herz-
lich willkommen. Falls Sie selbst
schon Fördermitglied sind, bitten wir
Sie, in Ihrem Umfeld zukünftige
UnterstützerInnen anzusprechen.

Die Beitrittserklärung senden Sie
bitte an:

**Förderverein Pro Asyl
Flüchtlingsrat Essen, Maxstr. 11,
45127 Essen**

Falls Sie uns lieber durch eine
Spende unterstützen wollen, erbitten
wir diese auf unser Spendenkonto:
Kontonr. 1600626, BLZ 36050105

Der Förderverein Pro Asyl Flücht-
lingsrat Essen e.V. ist als gemeinnüt-
ziger Verein anerkannt. Spenden
und Mitgliedsbeiträge sind daher
steuerlich absetzbar.

Anschrift: ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V., Maxstraße 11, 45127 Essen

Tel: 0201 / 20539,

Fax: 0201 / 232060,

Mail: info@proasylessen.de

Bankverbindung: Kontonr. 1600626, Sparkasse Essen, BLZ 36050105

Internet: www.proasylessen.de,

Redaktion: Inka Jatta, Alexander Pott



Diese Publikation gibt die Meinung des Verfassers wieder. Die Kommission ist nicht
verantwortlich für die Verwendung der Informationen.

Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds kofinanziert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir laden Sie und Euch herzlich ein zum Treffen der Beratergruppe.

Am Dienstag, den 14.10.2008 um 18.30 Uhr in der Geschäftsstelle.

Thema:

Die Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund.

Referent: Frank Binder, Leiter der ZAB Dortmund

Die Beratergruppe steht allen Interessierten offen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hauptzielgruppe sind haupt- und nebenamtliche Flüchtlingsberater und Rechtsanwälte.

Freundliche Grüße

Inka Jatta und Uwe Pfromm



Diese Veranstaltung wird gefördert durch den europäischen Flüchtlingsrat